

2. Da die vorliegenden Rekurse wegen Verletzung klaren formellen Rechts gutzuheissen sind, kann auf die Durchführung eines Vernehmlassungsverfahrens verzichtet werden.

3. a) Die Nachbarrekurrenten rügen teilweise die ungenügende Verfahrenskoordination. Gemäss Bundesrecht sind Baubewilligungsverfahren zu koordinieren, und es sind einheitliche Rechtsmittelinstanzen vorzusehen. Die massgebenden, seit dem 1. Januar 1997 in Kraft stehenden Vorschriften von Art. 25a des Raumplanungsgesetzes (RPG) lauten wie folgt:

«Erfordert die Errichtung oder die Änderung einer Baute oder Anlage Verfügungen mehrerer Behörden, so ist eine Behörde zu bezeichnen, die für ausreichende Koordination sorgt.

Die für die Koordination verantwortliche Behörde:

- a) kann die erforderlichen verfahrensleitenden Anordnungen treffen;
- b) sorgt für eine gemeinsame öffentliche Auflage aller Gesuchsunterlagen;
- c) holt von allen beteiligten kantonalen und eidgenössischen Behörden umfassende Stellungnahmen zum Vorhaben ein;
- d) sorgt für inhaltliche Abstimmung sowie möglichst für eine gemeinsame oder gleichzeitige Eröffnung der Verfügungen.

Die Verfügungen dürfen keine Widersprüche enthalten.

Diese Grundsätze sind auf das Nutzungsplanverfahren sinngemäss anwendbar.»

Gemäss den kantonalzürcherischen Ausführungsvorschriften (vgl. § 319 Abs. 2 PBG; §§ 7 ff. der Bauverfahrensverordnung [BVV] vom 3. Dezember 1997, in Kraft seit 1. Januar 1998) ist im Regelfall die örtliche Baubehörde die für die Verfahrenskoordination verantwortliche Stelle (§ 9 BVV).

- b) Das vorliegende Bauvorhaben bedarf neben der kommunalen baurechtlichen

Bewilligung unbestrittenermassen verschiedener zusätzlicher Bewilligungen kantonalen Behörden (§ 7 BVV), so insbesondere einer lärmschutzrechtlichen Bewilligung der Volkswirtschaftsdirektion (auf Antrag des kantonalen Amtes für Industrie, Gewerbe und Arbeit KIGA, vgl. Ziff. 3.1 Anhang BVV) und einer strassenpolizeilichen Bewilligung der Baudirektion (auf Antrag des kantonalen Tiefbauamtes, vgl. Ziffer 1.1.1 Anhang BVV). Die kommunale und die kantonalen Bewilligungen hätten vorliegend aufeinander abgestimmt und gleichzeitig mit einer identischen Rechtsmittelbelehrung eröffnet werden müssen. Indem die kommunale Baubehörde die Baubewilligung unter dem Vorbehalt der notwendigen Bewilligung des KIGA [recte: Volkswirtschaftsdirektion] erteilte, hat sie die erwähnten Vorschriften über die Verfahrenskoordination verletzt. Der angefochtene Beschluss ist somit aus formellrechtlichen Gründen aufzuheben. Die Vorinstanz ist einzuladen, das Baubewilligungsverfahren im Sinne der vorstehenden Erwägungen fortzuführen.

4. Da die Baudirektion alle kommunalen Baubehörden mit Kreisschreiben vom 10. April 1997, 18. Dezember 1997 und 5. März 1998 wiederholt ausdrücklich auf die Koordinationspflicht aufmerksam gemacht hat, ist das Vorgehen der Vorinstanz als grob fehlerhaft zu qualifizieren. Es rechtfertigt sich daher, die Verfahrenskosten ausschliesslich der Gemeinde X aufzuerlegen (§ 13 VRG).